

Schulvertrag

zwischen

dem Bistum Dresden-Meißen als Träger des

**Peter-Breuer-Gymnasiums Zwickau
- staatlich anerkannte Ersatzschule -**

vertreten durch den Generalvikar,
dieser vertreten durch die Schulleiterin / den Schulleiter
- im Folgenden Schulträger genannt -

und

dem Schüler / der Schülerin

geboren am: in:Konfession:

wohnhaft in:
- im Folgenden Schüler genannt -

vertreten durch die Eltern / gesetzlichen Vertreter

Frau

wohnhaft in

Herrn

wohnhaft in
- im Folgenden Eltern genannt -

wird folgender Schulvertrag abgeschlossen:

§ 1 Aufnahme

Der Schulträger nimmt den Schüler mit Wirkung vom **01.08.2022** in die **5.** Jahrgangsstufe des Peter-Breuer-Gymnasiums Zwickau auf, sofern er / sie die von der Schulaufsicht als notwendig erklärten Voraussetzungen für die Einschulung und die sonstigen Voraussetzungen nach diesem Vertrag erfüllt.

§ 2 Zielsetzung der Schule

Das Peter-Breuer-Gymnasium Zwickau ist eine katholische Schule in freier Trägerschaft. Der Schulträger sorgt für einen geordneten Schulbetrieb gemäß den gesetzlichen Bestimmungen sowie den Vereinbarungen dieses Vertrages.

Die Eltern und die Schüler anerkennen insbesondere die Bildungs- und Erziehungsziele der Schule und tragen nach Kräften bei, sie zu verwirklichen.

§ 3 Rechte und Pflichten der Schüler

Die Schule wünscht und fördert die Mitarbeit der Schüler in der Schülermitverantwortung. Diese Mitarbeit regelt sich nach den Ordnungen des Schulträgers. Die Schüler sind verpflichtet, am Unterricht in den vorgesehenen Pflichtstunden sowie an den von ihnen belegten Wahlstunden und an den für verpflichtend erklärten außerunterrichtlichen Schulveranstaltungen pünktlich und regelmäßig teilzunehmen. Die Schüler sind zur gewissenhaften Einhaltung der Schul- und Hausordnung verpflichtet.

§ 4 Rechte und Pflichten der Eltern

Die Schule wünscht und fördert die Mitarbeit der Eltern in den Institutionen der elterlichen Mitwirkung. Die Eltern erklären sich bereit, in diesen Institutionen mitzuwirken. Die Eltern haben das Recht, mit der Schule nach Terminvereinbarung ein Gespräch über den Schüler zu führen. Die Eltern sind verpflichtet, den Schüler zur Einhaltung seiner Verpflichtung anzuhalten.

Die Eltern erklären sich damit einverstanden, dass gegenüber dem Schüler Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen gemäß den Ordnungen des Schulträgers angewandt werden können.

§ 5 Rechte und Pflichten des Schulträgers

Der Schulträger lässt die Schüler in seiner Schule auf der Grundlage seiner Ordnungen und verbindlichen Lehrpläne unterrichten und erziehen. Der Schulträger sorgt für einen geordneten Schulbetrieb gemäß den gesetzlichen Bestimmungen und den darüber hinaus oder davon abweichend erlassenen Vorschriften.

Die katholischen Schulen erfüllen ihren Auftrag in der gemeinsamen Verantwortung aller Beteiligten. Das erfordert Übereinstimmung von Lehrern, Eltern und Schülern in der Anerkennung der Zielsetzung der Grundsätze der Erziehungs- und Bildungsarbeit sowie vertrauensvolles Zusammenwirken.

§ 6 Haftung und Versicherung

Die Haftung des Schulträgers für Personen- und Sachschäden richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen. Sie erstreckt sich nicht auf Geld, Schmuck oder sonstige Wertgegenstände, Fahrräder, Kraftfahrzeuge oder deren Zubehör oder auf Gegenstände, die auf dem Schulgelände liegengelassen werden.

Die Schüler sind durch die gesetzliche Schülerunfallversicherung versichert. Diese erstreckt sich auf den Unterricht einschließlich der Pausen und andere schulische Veranstaltungen (z.B. Schulgottesdienste, Schulausflüge, Schullandheimaufenthalte, Betriebsbesichtigungen, Betriebspraktika, Gemeinschaftsveranstaltungen, Schulsportveranstaltungen, Tätigkeiten der Schülermitverantwortung) sowie auf den Weg zu und von der Schule oder an den Ort, an dem eine Schulveranstaltung stattfindet. Die Eltern verpflichten sich gesamtschuldnerisch zum Ersatz für die von Schülern verursachten Personen- oder Sachschäden unbeschadet der eigenen Haftung des Schülers. Die Eltern verpflichten sich hiermit zum Abschluss einer Haftpflichtversicherung für den Schüler.

§ 7 Beendigung des Schulvertrages

Der Schulvertrag endet durch Ablauf oder Kündigung.

§ 8 Ablauf des Schulvertrages

Der Schulvertrag ist abgelaufen:

1. nach Erreichen des angestrebten Schulabschlusses zum Ende des Schuljahres (31. Juli) oder
2. wenn der Schüler nach den Bestimmungen der staatlichen Schulaufsicht die Schule verlassen muss oder
3. wenn der Schulvertrag gemäß § 9 dieses Vertrages schriftlich gekündigt wird oder
4. wenn der Schulträger die Trägerschaft der Schule aufgibt.

§ 9 Kündigung des Schulvertrages

1. Der Schüler, vertreten durch die Eltern, oder der volljährige Schüler kann den Schulvertrag mit einer Frist von 6 Wochen zum Ende eines Schulhalbjahres (31. Januar/ 31. Juli) kündigen. Die Kündigung des Schulvertrages bedarf keiner Begründung.
2. Der Schulträger kann den Schulvertrag mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende eines Schuljahres (31. Juli) ordentlich kündigen.
3. Der Schulträger kann darüber hinaus den Schulvertrag fristlos aus wichtigem Grund kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor:
 - wenn der Schüler erheblich gegen die Schulordnung verstoßen hat und erzieherische Maßnahmen ohne Erfolg geblieben sind oder
 - wenn der Schüler oder die Eltern sich in schwerwiegenden Gegensatz zu den Bildungs- und Erziehungszielen der Schule stellen und nicht bereit sind, ihre Haltung zu ändern, oder
 - wenn der Schüler oder die Eltern mit der Zahlung des Schulgeldes mehr als 3 Monate im Rückstand sind oder
 - bei Abmeldung des Schülers vom Religionsunterricht oder bei Erklärung des Austritts aus der katholischen Kirche.
4. Der Schulträger gewährt vor einer durch ihn ausgesprochenen Kündigung dem Schüler sowie den Eltern rechtliches Gehör.
5. Ein schulpflichtiger Schüler kann nur in Verbindung mit einem Schulwechsel aus der besuchten Schule ausscheiden. Die Eltern sind für die weitere Erfüllung der Schulpflicht verantwortlich und teilen der bisherigen Schule mit, welche Schule der Schüler künftig besuchen wird.

§ 10 Eintritt der Volljährigkeit

Bei Erreichen der Volljährigkeit eines Schülers wird der Schulvertrag mit allen Vertragspartnern fortgesetzt.

§ 11 Meinungsverschiedenheiten

Die Vertragspartner sind sich darüber einig, dass Meinungsverschiedenheiten über die Anwendung und Auslegung dieses Vertrages, insbesondere über die sich aus diesem Vertrag ergebenden Rechte und Pflichten, einvernehmlich beigelegt werden. Lassen sich solche Meinungsverschiedenheiten durch eine Aussprache nicht beheben, ist das Bischöfliche Ordinariat um Vermittlung anzufragen, mit dem Ziel einer vergleichsweisen Beilegung. Das Recht zur Beendigung des Schulvertrages durch Kündigung gemäß § 9 bleibt unberührt.

§ 12 Bestandteile des Vertrages

Bestandteile dieses Vertrages sind (in den jeweils geltenden Fassungen):

1. die Grundordnung für die katholischen Freien Schulen im Bistum Dresden-Meißen
2. die Schulmitwirkungsordnung für die Schulen des Bistums Dresden-Meißen
3. die Ordnung für die Erhebung von Schulgeld an den Schulen in Trägerschaft des Bistums Dresden-Meißen
4. die Festsetzung der Schulgeldfeststellung
5. die Hausordnung des Peter-Breuer-Gymnasiums Zwickau
6. das Leitbild des Peter-Breuer-Gymnasiums Zwickau

Die Schüler und Eltern versichern, dass sie von der Grundordnung, der Schulmitwirkungsordnung, der Schulgeldordnung sowie der Hausordnung Kenntnis genommen haben und diese anerkennen.

§ 13 Vertragsänderungen, Vertragsausfertigungen

Mündliche Nebenabreden zu diesem Vertrag wurden nicht getroffen. Änderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Jeder Vertragspartner erhält eine Ausfertigung dieses Vertrages.

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein, so berührt dies die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht.

Zwickau, den

.....
(Schulträger)

.....
(Eltern)

.....
(Schüler)